

**Richtlinien zur Herausgabe
des Familienpasses in der Stadt Werther (Westf.)
in der Fassung vom 01.04.2022**

A. Allgemeine Grundsätze

Grundgesetz, Länderverfassung und Gemeindeordnungen verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schätzen und zu fördern. Den Kommunen kommt durch ihre unmittelbare Verbundenheit mit den Bürger*innen, durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung einer kommunalen Familienpolitik zu. Die Kommunen können u. a. finanzielle Entlastungen der Familien bewirken. Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat deshalb in seiner Sitzung am 03.10.1988 die Einführung sowie in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Möglichkeiten (Erweiterung der Personenkreise der Anspruchsberechtigten sowie der Förderungsmöglichkeiten) und deutliche Verbesserungen bzgl. der Praktikabilität (z.B. durch Bürokratieabbau) beschlossen.

B. Förderungsvoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

1.1 Die Antragsteller müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Werther (Westf.) haben.

1.2 Als Kinder gelten Schüler*innen und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, sie befinden sich noch in Schul- oder Berufsausbildung. Über das 27. Lebensjahr hinaus entfällt der Anspruch.

Anspruchsberechtigt sind insbesondere:

1.3 Empfänger*innen von

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des SGB XII sowie
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 des SGB XII sowie
- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II sowie
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

und deren in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ohne Berücksichtigung des Einkommens.

1.4 Familien mit drei und mehr Kindern ohne Berücksichtigung des Einkommens.

1.5 Alleinerziehende ohne Berücksichtigung des Einkommens.

1.6 Eltern oder Alleinerziehende eines Kindes mit Behinderung ohne Berücksichtigung des Einkommens.

1.7 Eltern oder Alleinerziehende, die ein pflegebedürftiges Kind oder eine andere im Haushalt lebende pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI versorgen (ohne Berücksichtigung des Einkommens).

- 1.8 Geringverdiener*innen (z.B. auch Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III) und deren in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörige, deren Einkommen jeweils den 1,5-fachen Regelsatz der Sozialhilfe zuzüglich der Kosten der Unterkunft nicht übersteigt.
- 1.9 Eltern oder Alleinerziehende, die für deren Kind(er) Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten ohne Berücksichtigung des Einkommens.

2. Ausgabe und Gültigkeit des Passes

- 2.1 Der Familienpass ist unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (bspw. Familienstammbuch, Personal-, Kinderausweis oder Reisepass, Nachweis der Pflegebedürftigkeit, Nachweis des Grades der Behinderung) beim Einwohnerservice der Stadt Werther (Westf.) zu beantragen. Die Antragsteller geben - falls erforderlich - die Höhe des Einkommens unter Vorlage ihrer Einkommensunterlagen an. Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensberechnung ist das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit jedoch das derzeitige Einkommen erheblich niedriger ist, kann auch das jetzige Einkommen zugrunde gelegt werden. Der Pass wird in Form von Einzelpässen für jedes berechnete Familienmitglied ausgestellt. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.
- 2.2 Der Familienpass gilt für drei Jahre. Seine Gültigkeit verfällt mit dem Wegzug aus Werther (Westf.) oder dem Wegfall der Berechtigung (bspw. Wegfall des Leistungsbezuges).
- 2.3 Er kann - soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen - verlängert werden. Der Familienpass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Schülerausweis etc. gültig.

2. Vergünstigungen

3.1 Eintrittsgelder Freibad

Die Anspruchsberechtigten nach den Ziffern 1.3 bis 1.9 dieser Richtlinien erhalten auf die Eintrittspreise der Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Werther (Westf.) eine 50%ige Ermäßigung.

3.2 Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen

Passinhaber*innen erhalten eine 50 %ige Ermäßigung auf die Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen in Träger- /Mitträgerschaft der Stadt Werther (Westf.).

3.3 Jahresgebühr der Stadtbibliothek

Gemäß § 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 8 Nr. 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Werther (Westf.) zahlen Familienpassinhaber*innen die ermäßigte Jahresgebühr (Nutzungsgebühr)

3.4 Eintrittsentgelt für das Museum Peter August Böckstiegel

Familienpassinhaber*innen zahlen im Museum Peter August Böckstiegel das ermäßigte Eintrittsentgelt.

3.5 Schülerfahrten und Kindergartenbeiträge

Es wird auf die Möglichkeit der Förderung durch das Kreisjugendamt hingewiesen. Auskünfte

hierzu erteilt das Sozialamt der Stadt Werther (Westf.).

3.6 Kursgebühren der VHS Ravensberg

Passinhaber*innen erhalten eine 30%ige Ermäßigung auf die Kursgebühren der Volkshochschule Ravensberg (ausgenommen bestimmte kostendeckende Kurse und Studienreisen). Weitere Gebührenermäßigungen/Befreiungen sind direkt mit der Geschäftsstelle der Volkshochschule Ravensberg abzuklären.

C. Geltungsbereich

Vergünstigungen für die Benutzung des Freibades Werther, der Stadtbibliothek Werther sowie kulturelle Veranstaltungen in Träger- /Mitträgerschaft der Stadt Werther (Westf.), die aufgrund dieser Richtlinie gewährt werden, werden auch allen Bürger*innen des Kreises Gütersloh, die im Besitz eines vergleichbaren Nachweises sind, gegen Vorlage gewährt.

D. Schlussbestimmungen

Die Passinhaber*innen sind verpflichtet, der Stadt Werther (Westf.) unverzüglich den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen anzuzeigen und den Pass bzw. die Pässe zurückzugeben.

Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft. Zeitgleich treten sämtliche vorherige Regelungen zur Herausgabe des Familienpasses außer Kraft.